

1093 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978-11-22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1978, mit dem Sonderbestimmungen zum Bezügegesetz für das Jahr 1979 getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis zum 31. Dezember 1979 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, der gemäß den §§ 5 bis 8 des Bezügegesetzes die Grundlage für die Be-

rechnung der Bezüge bildet, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1979 gebührenden Gehalt zu ermitteln;

2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

Durch die Bezügegesetz-Novelle BGBl. Nr. 669/1977 wurde für das Jahr 1978 die in den §§ 5 bis 8 des Bezügegesetzes für die Ermittlung der Bezüge der obersten Organe im Sinne des Bezügegesetzes vorgesehene Anknüpfung an den Gehältern des öffentlichen Dienstes dahin gehend modifiziert, daß die Bezüge der obersten Organe an der allgemeinen Bezugsbewegung des öffentlichen Dienstes nur insoweit teilnahmen, als sie den im Jahre 1978 gebührenden jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, nicht überstiegen. Soweit die Bezüge der obersten Organe diesen Beamtengelt jedoch überstiegen, wurde dieser „Überhang“ von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt ermittelt.

Diese Vorgangsweise soll im Jahre 1979 beibehalten werden. Die am 2. Oktober 1978 zwischen den Gebietskörperschaften und den Ge-

werkschaften des öffentlichen Dienstes getroffene Vereinbarung über die Besoldungsregelung beinhaltet für das Jahr 1979 eine Erhöhung der Bezüge um 4,2 v. H.

Durch § 1 Abs. 1 der vorliegenden Regierungsvorlage soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates die allgemeine Bezugsbewegung im Sinne der am 2. Oktober 1978 getroffenen Vereinbarung grundsätzlich (mit Ausnahme der Präsidenten des Nationalrates und der Klubobmänner) voll mitmachen, der Bundespräsident, der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister, Landeshauptmänner, der Präsident des Rechnungshofes, die Staatssekretäre und der Vizepräsident des Rechnungshofes jedoch nur hinsichtlich der ersten 100 v. H. ihres auf Grund des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX ermittelten Bezuges. Der diese 100 v. H. übersteigende Teil des ihnen nach dem

Bezügegesetz gebührenden Bezuges wäre demnach zum Stand vom 31. Dezember 1977 (Stichtag) zu berechnen.

Die Präsidenten des Nationalrates und die Klubobmänner erhalten eine Amtszulage gemäß § 8 des Bezügegesetzes, die für die Präsidenten des Nationalrates 90 v. H., für die Klubobmänner 66 v. H. ihres Bezuges beträgt. Diese Amtszulage stellt einen Bezugsbestandteil dar und erhöht die Bezüge auf 190 v. H. bzw. auf 166 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX. Auch bei den Präsidenten des Nationalrates und bei den Klubobmännern würde der 100 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse IX übersteigende Teil des ihnen nach dem Bezügegesetz gebührenden Bezuges nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Entwurfes berechnet werden.

Das Bezügegesetz sieht eine Reihe weiterer finanzieller Zuwendungen vor. Ein Teil dieser Zuwendungen würde durch die Regelung des § 1 berührt und ihre Höhe insoweit verändert werden. Die in den Erläuterungen zum Entwurf der Bezügegesetz-Novelle BGBl. Nr. 669/1977 (BKA, GZ 920 701/10-II/1/77; 678 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XIV. GP) enthaltene diesbezügliche Aufstellung behält nach wie vor ihre Gültigkeit.

Bezüge und Pensionen der Mitglieder der Volksanwaltschaft werden durch die vorliegende Regierungsvorlage nicht erfaßt, da der gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977, gebührende Bezug 100 v. H. des Gehaltes IX/6 nicht übersteigt.